

Neue Zürcher Zeitung vom 04.10.2011

Regeln für einen endlosen Krieg

*Mit der Ausweitung des Drohnen-Kriegs gegen islamistische Terroristen stossen die USA in heikle rechtliche Grauzonen vor.
Von Andreas Rüesch*

Der Überfall eines Sonderkommandos auf das Haus des Terroristenführers bin Ladin vor fünf Monaten hat ein Schlaglicht auf die Tätigkeit amerikanischer Spezialeinheiten wie der Navy Seals geworfen. Doch so dramatisch jene Aktion auch erschien - typisch für das Vorgehen im Anti-Terror-Krieg war sie keineswegs. Die Waffe der Wahl ist für die Amerikaner heutzutage die Drohne, im Militärjargon als «unmanned aerial vehicle» bekannt. Raketen, die von Drohnen aus abgefeuert wurden, fielen in den vergangenen zwei Jahren zahlreiche Kaida-Kaderleute zum Opfer, zuletzt am Freitag der amerikanisch-jemenitische Extremist Anwar al-Awlaki. Warum die unbemannten Fluggeräte für das Militär und die Geheimdienste attraktiv sind, liegt auf der Hand. Sie lassen sich aus einer Distanz von Tausenden von Kilometern steuern; eigenes Personal gerät somit nicht in Gefahr. Sie sind zudem verhältnismässig kostengünstig und, wie die wachsende Zahl von Treffermeldungen belegt, zunehmend präzise in der Überwachung und Bekämpfung von Terroristen.

Ein Bürger auf der Abschussliste

An dieser Ausgangslage wird sich auf absehbare Zeit kaum etwas ändern. Der Rückhalt für diese Art der Kriegführung ist in den USA parteienübergreifend; nachdem die Regierung von

Präsident Bush im Sommer 2008 die Eskalation der Drohnen-Einsätze in Pakistan beschlossen hatte, setzte sein Nachfolger Obama den neuen Kurs beharrlich um. Nicht nur haben die CIA und die Air Force seither die Zahl ihrer Drohnen vervielfacht; sie verfügen nun im Spannungsbogen von Nordafrika bis Pakistan auch über mehr Basen, von wo aus diese starten können. Als nützlich erweist sich der Einsatz vor allem dort, wo die Amerikaner weder mit eigenen Bodentruppen vorgehen können noch den örtlichen Behörden zutrauen, den Kampf gegen Terroristenzellen selber aufzunehmen. Daneben besteht ein etwas perverser Anreiz, Tötungsaktionen mittels Drohnen zu forcieren: Seitdem sich die amerikanische Regierung unter internationalem Druck entschlossen hat, keine Häftlinge mehr zum Verhör nach Guantánamo oder in CIA-Kerker zu bringen, dürfte sie in vielen Fällen die Tötung von Terroristen einer Gefangennahme vorziehen.

Das ist nur einer der Gründe, weshalb Bürgerrechts- und Anti-Kriegs-Gruppen Tötungsaktionen mittels Drohnen kritisieren. Sie argumentieren vor allem damit, dass bei solchen Angriffen häufig auch unbeteiligte Zivilisten umkommen, dass Amerika mit eigenmächtigen Raketenangriffen die Souveränität anderer Staaten verletze und dass Zufluchtsorte von Terroristen wie die pakistanischen Stammesgebiete keine Schlachtfelder im klassischen Sinne seien, auf die man die Regeln herkömmlicher Kriege übertragen könne. Nun kommt mit dem Tod Awlakis ein weiterer Kritikpunkt hinzu. Der islamistische Scharfmacher besass dank seiner Geburt im Gliedstaat New Mexico neben der jemenitischen Staatsbürgerschaft auch jene der USA. Zwar war er nicht der erste Islamist amerikanischer Nationalität, der einem Drohnen-Angriff zum Opfer fiel, aber der erste, der von Washington gezielt und mit voller Absicht ins Visier genommen worden war. Manche Kritiker werfen der Administration Obama daher vor, sie habe die extralegale Tötung eines Bürgers angeordnet, dem ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren zugestanden hätte.

Dieser Vorwurf schiesst über das Ziel hinaus. Auch in anderen Kontexten, etwa bei einer Geiselnahme mit unmittelbarer Gefahr für die Verschleppten, darf eine Exekutive tödliche Gewalt anordnen, ohne auf einen Richterspruch warten zu müssen. Die Administration Obama kann sich zudem auf mehrere Urteile des Verfassungsgerichts abstützen, wonach die amerikanische Staatsbürgerschaft einen feindlichen Kämpfer nicht davor bewahrt, als solcher behandelt zu werden. Der Zufall will es ferner, dass sich ein Bundesgericht bereits mit dem Fall Awlaki befasst hat. Als letztes Jahr durchsickerte, Washington habe den Gesuchten auf die Abschussliste gesetzt, wurde gegen diese Entscheidung geklagt. Doch das Gericht lehnte es ab, sich in den Kompetenzbereich der Exekutive einzumischen.

Rahmenbedingungen klären

Es trifft also nicht zu, dass die Regierung mit der Tötung eines Staatsbürgers im Ausland den rechtsstaatlichen Boden verlassen hat. Dennoch muss Obamas Regierung das Unbehagen angesichts der Ausweitung des Drohnen-Krieges ernst nehmen. Sie muss offener als bis anhin darlegen, unter welchen Voraussetzungen sie zum Mittel einer Tötungsaktion greift, und dem Publikum mehr als nur in vagen Verlautbarungen erklären können, weshalb eine Person ein legitimes Ziel darstellte. Trotz Usama bin Ladins Tod geht der Anti-Terror-Krieg auf unbestimmte Zeit weiter, und die Bedeutung ferngesteuerter Angriffe wird aller Voraussicht nach weiter zunehmen. Gerade deshalb ist es wichtig, diese Art der Kriegführung an Regeln zu binden, die in den USA, aber auch über deren Grenzen hinaus nicht als Willkür aufgefasst werden.